

GESETZ ÜBER DIE RESTITUTION DES ENTEIGNETEN VERMÖGENS UND ENTSCHÄDIGUNG

Erstes Kapitel GRUNDBESTIMMUNGEN

Gegenstand der Regelung

Artikel 1

Mit diesem Gesetz werden die Bedingungen, die Art und Weise und das Vorgehen der Restitution des enteigneten Vermögens und Entschädigung für das enteignete Vermögen geregelt, das auf dem Gebiet der Republik Serbien durch Anwendung der Vorschriften über die Agrarreform, Verstaatlichung, Verwaltung sowie anderer Vorschriften, aufgrund der Vorschriften über die Verstaatlichung nach dem 9. März 1945 von natürlichen und bestimmten juristischen Personen enteignet wurde und in gemeinschaftlichen, staatlichen, gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Besitz übertragen wurde (im weiteren Text: Restitution des Vermögens).

Dieses Gesetz wird auch auf die Restitution von Vermögen, dessen Konfiszierung Folge des Holocausts auf dem Gebiet, das heute das Gebiet der Republik Serbien umfasst, angewandt.

Vorschriften

Artikel 2

Das Recht auf Restitution des Vermögens gemäß Bestimmungen dieses Gesetzes kann für das Vermögen realisiert werden, das durch Anwendung folgender Bestimmungen enteignet wurde:

1. Beschluss über den Übergang des feindlichen Vermögens in staatliches Eigentum, über die staatliche Verwaltung über Vermögen abwesender Personen und über Verwalter über das Vermögen, das die Besatzungsmächte zwangsweise veräußert haben („Amtsblatt der DFJ“ Nr. 2/45);
2. Gesetz über Agrarreform und Kolonisation („Amtsblatt der DFJ“ Nr. 64/45, „Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 16/46, 24/46, 99/46, 101/47, 105/48, 19/51, 42-43/51, 21/56, 52/57, 55/57, 10/65);
3. Gesetz über Agrarreform und innere Kolonisation („Amtsblatt Serbiens“, Nr. 39/45, 4/46),
4. Gesetz über Agrarreform und innere Kolonisation („Amtsblatt der NRS“, Nr. 5/48, 11/49 und 34/56),
5. Entscheidung über die Bestellung eines Gerichts für Verfahren der Verbrechen und Vergehen gegen die serbische nationale Ehre („Amtsblatt Serbiens“ Nr. 1/45);
6. Entscheidung über das Gericht für Verbrechen und Vergehen gegen die serbische nationale Ehre („Amtsblatt Serbiens“ Nr. 3/45);
7. Gesetz über die Bekämpfung unzulässiger Spekulationen und Wirtschaftssabotage („Amtsblatt der DFJ“ Nr. 26/45);
8. Gesetz über das Verbot nationalen, Rassen- und Glaubenshass sowie Zwietracht zu schüren („Amtsblatt der DFJ“ Nr. 36/45 „Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 56/46);
9. Gesetz über den Schutz von Volksgütern und deren Verwaltung („Amtsblatt der DFJ“ Nr. 36/45);

10. Gesetz über die Beschlagnahme des Vermögens und Vollstreckung der Beschlagnahme („Amtsblatt der DFJ“ Nr. 40/45);
11. Gesetz über die Bestätigung und Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Beschlagnahme des Vermögens und Durchführung der Beschlagnahme („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 61/46, 75/46);
12. Gesetz über die Enteignung des Kriegsgewinns, der während der feindlichen Besatzung erworben wurde („Amtsblatt der DFJ“ Nr. 36/45);
13. Gesetz über die Bestätigung und Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Enteignung des Kriegsgewinns, der während der feindlichen Besatzung erworben wurde („Amtsblatt der FNRJ“ Nr. 52/46);
14. Gesetz über die Staatsbürgerschaft des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens („Amtsblatt der DFJ“, Nr. 64/45);
15. Gesetz über die Staatsbürgerschaft der FNRJ („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 54/46, 105/48);
16. Gesetz über Enteignung der Staatsbürgerschaft von Offizieren und Unteroffizieren des ehemaligen jugoslawischen Heeres, die in die Heimat nicht zurückkehren wollen und Angehörigen militärischer Formationen, die dem Besatzer gedient haben und ins Ausland geflüchtet sind („Amtsblatt der DFJ“, Nr. 64/45, „Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 86/46);
17. Gesetz über Straftaten gegen Volk und Staat („Amtsblatt der DFJ“ Nr. 66/45, „Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 59/46, 106/47, 110/47);
18. Gesetz über die Bekämpfung unzulässigen Handels, unzulässiger Spekulationen und Wirtschaftssabotage („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 56/46, 74/46);
19. Gesetz über den Übergang des feindlichen Vermögens in das staatlichen Eigentum und über Verwaltung des Vermögens abwesender Personen („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 63/46, 74/46);
20. Gesetz über das Vorgehen mit dem Vermögen, das die Eigentümer während der Besatzungszeit verlassen mussten und mit dem Vermögen, das ihnen seitens der Besatzungsmächte und ihrer Helfer enteignet wurde („Amtsblatt der DFJ“, Nr. 36/45);
21. Gesetz über die Bestätigung und Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das Vorgehen mit dem Vermögen, das die Eigentümer während der Besatzung verlassen mussten und mit dem Vermögen, das ihnen seitens der Besatzungsmächte und ihrer Hilfe enteignet wurde („Amtsblatt der FNRJ“ Nr. 64/46);
22. Gesetz über Schutz des gemeinschaftlichen Vermögens und des Vermögens unter staatlicher Verwaltung („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 86/46);
23. Gesetz über die Verstaatlichung privater Handelsunternehmen („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 98/46, 35/48);
24. Verordnung über die Umverteilung staatlicher Landwirtschaftsgüter von gesamtstaatlicher Bedeutung („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 99/46);
25. Beschluss des NKOJ über das vorläufige Verbot der Rückkehr der Kolonisten in ihre früheren Wohnorte („Amtsblatt der DFJ“ Nr. 13/45);
26. Gesetz über das Vorgehen mit dem verlassenen Boden der Kolonisten und Agrarinteressenten in AKMO („Amtsblatt der NRS“, Nr. 9/47);
27. Gesetz über die Revision der Verteilung des Bodens an Kolonisten und Agrarinteressenten in dem Autonomen Gebiet Kosovo und Metohija („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 89/46);
28. Gesetz über Liquidation der Agrarreform, die bis 6. April 1941 auf Großgütern in der Autonomen Provinz Vojvodina („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 9/47);
29. Grundgesetz über die Enteignung („Amtsblatt der FNRJ“ Nr. 28/47, 12/57 und 53/62 und „Amtsblatt der SFRJ“, Nr. 13/65, 5/68, 7/68 und 11/68);
30. Grundgesetz über das Vorgehen mit enteigneten und verstaatlichten Waldgütern („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 61/46);
31. Strafgesetzbuch („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 13/51);
32. Gesetz über die Strafvollstreckung, Sicherheitsmaßnahmen und Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 47/51);

33. Verordnung über Eigentumsverhältnisse und Reorganisation der Bauerngenossenschaften („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 14/53);
34. Gesetz über die Verstaatlichung von Mietgebäuden und Baugrund („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 52/58);
35. Gesetz über die Nutzung von Agrarboden („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 43/59, 53/62, „Amtsblatt der SFRJ“, Nr. 10/65, 25/65 bereinigte Fassung, 12/67 und 14/70) – wenn die Nutzer des Rechtes kein entsprechendes anderes Grundstück bekommen haben;
36. Gesetz über die Festsetzung des Baugrundes in den Städten und städteähnlichen Siedlungen („Amtsblatt der FNRJ“ Nr. 5/68 und 20/69);
37. Gesetz über den Ankauf von Privatapotheken („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 50/49);
38. Gesetz über die Bestätigung und Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Regelung und Wirkung des Kreditsystems („Amtsblatt der FNRJ“ Nr. 68/46);
39. Verordnung über die Revision der Arbeitsgenehmigung und Liquidation der Privatkreditunternehmen („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 51/46);
40. Geschäftsordnung über das Liquidationsverfahren von privaten Kreditunternehmen („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 57/46).;
41. Erlaß des Kabinetts des Präsidiums der Nationalversammlung den FNRJ Nr. U 392 vom 08.März 1947 („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 64/47).

Bedeutung einzelner Begriffe

Artikel 3

Einzelne Begriffe, die in diesem Gesetz verwendet werden, haben folgende Bedeutung:

- 1) Unter „Vermögen“ werden enteignete bewegliche und unbewegliche Sachen und Unternehmen verstanden.
- 2) Unter „verstaatlichtes Vermögen“ wird das Vermögen verstanden, das aufgrund von Vorschriften aus Artikel 2 dieses Gesetzes enteignet und in den gemeinschaftlichen, staatlichen, gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Besitz übertragen wurde.
- 3) Unter dem „Verstaatlichungsakt“ wird der Rechtsakt verstanden, der direkte Wirkung hatte, wie Urteil, Beschluss, Bescheid und anderer Rechtsakt einer staatlichen oder anderen zuständigen Behörde, durch den die Verstaatlichung des Vermögens durchgeführt wurde.
- 4) Unter dem Begriff „Agentur“ wird die Agentur für die Restitution verstanden, die aufgrund Artikel 51 dieses Gesetzes gegründet ist.
- 5) Unter dem Begriff „Antrag auf Rückgabe des Vermögens bzw. Entschädigung“ (nachstehend: Antrag) wird der Antrag verstanden, der aufgrund der öffentlichen Aufforderung durch die durch dieses Gesetz ermächtigten Person bei der Agentur eingereicht wird.
- 6) Unter dem Begriff „Recht auf Rückgabe des Vermögens oder Entschädigung“ wird das Recht verstanden, welches das zuständige Organ, entsprechend dem Gesetz, dem Antragsteller festsetzt.
- 7) Unter dem Begriff „Gegenstand der Entschädigung“ wird das enteignete, im Antrag angeführte Vermögen verstanden, für das die zuständige Behörde entsprechend den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen Anspruch auf Entschädigung festgesetzt hat.
- 8) Unter dem Begriff „Entschädigungsgrundlage“ wird der Gesamtwert des Entschädigungsgegenstands verstanden, der von der zuständigen Behörde in Einklang mit diesem Gesetz festgesetzt wurde.

9) Unter dem Begriff „Entschädigung“ versteht man den Betrag der Mittel, der in Einklang mit diesem Gesetz festgesetzt wurde, den der Nutznießer der Entschädigung aufgrund des Entschädigungsbeschlusses in Form von Staatsanleihen und Geld, erhalten wird.

10) Unter dem Begriff „ehemaliger Eigentümer“ versteht man die natürliche oder juristische Person, die zum Zeitpunkt der Verstaatlichung Eigentümer des konfiszierten Vermögens gewesen ist.11) Unter dem Begriff „Antragssteller“ versteht man jede Person, die der Agentur aufgrund der öffentlichen Aufforderung durch die Agentur einen Antrag gestellt hat.12) Unter „Nutzer des zurückgegebenen Vermögens oder der Entschädigung“ (im weiteren Text: Nutzer) versteht man die Person, der das Vermögen zurückgegeben wird bzw. zu deren Gunsten der Anspruch auf Entschädigung entsprechend diesem Gesetz festgesetzt wird.13) Unter dem Begriff „unbebauter Baugrund“ versteht man Grundstücke, auf denen keine Objekte errichtet wurden, auf denen Objekte gesetzwidrig errichtet wurden und Grundstücke, auf denen nur Objekte vorübergehenden Charakters errichtet wurden.

14) Begriffe: Objekt, Errichtung, Wiederaufbau, Anbau, Adaptierung und Sanierung und andere Begriffe aus dem Bauwesen, werden entsprechend den Vorschriften, die die Errichtung von Objekten regeln, ausgelegt und angewendet.

Arten der Anspruchsverwirklichung

Artikel 4

Das Vermögen wird entsprechend diesem Gesetz in Naturalform oder durch Entschädigung mittels Staatsanleihen der Republik Serbien und in Geld erstattet.

Recht auf Rückgabe des Vermögens oder Entschädigung

Artikel 5

Ein Recht auf Rückgabe des Vermögens oder Entschädigung hat:

- eine inländische natürliche Person, die ehemaliger Eigentümer des enteigneten Vermögens ist und im Falle ihres Todes oder Erklärung als verstorben – ihre gesetzlichen Erben, entsprechend den Vorschriften, die die Erbfolge in der Republik Serbien regeln, und den Bestimmungen dieses Gesetzes,
- eine Stiftung, der das Vermögen enteignet wurde, bzw. deren Rechtsnachfolger,
- der ehemalige Eigentümer, der sein ehemaliges, enteignetes Vermögen aufgrund eines Lastenrechtsgeschäftes zurückerworben hat, und
- eine natürliche Person, die einen Kaufvertrag mit einem staatlichen Organ in dem Zeitraum von 1945 bis 1958 abgeschlossen hat, wenn im gerichtlichen Verfahren festgestellt wird, daß ihr durch die Höhe des Kaufpreises ein Schaden zugefügt wurde, hat Anspruch ausschließlich auf Entschädigung, im Einklang mit diesem Gesetz, verringert um die Höhe des bezahlten Kaufpreises;
- eine natürliche Person – ausländischer Staatsbürger – und im Falle ihres Todes oder Erklärung als verstorben, die gesetzlichen Erben, unter der Bedingung der Reziprozität.

Es wird vermutet, dass die Reziprozität mit einem Staat besteht, der die Rückgabe des Vermögens nicht geregelt hat, wenn ein inländischer Staatsbürger in diesem Staat Eigentumsrechte erwerben und Liegenschaften erben kann.

Keinen Anspruch auf Rückgabe oder Entschädigung hat:

- eine natürliche Person – ausländischer Staatsbürger bzw. Seine gesetzlichen Nachkommen– für den ein ausländischer Staat aufgrund eines internationalen Abkommens die Entschädigungsverpflichtung übernommen hat,
- eine natürliche Person – ausländischer Staatsbürger bzw. Seine gesetzlichen Nachkommen – der, auch ohne dass ein internationales Abkommen besteht, entschädigt wurde, oder ihnen das Recht auf Rückgabe des Vermögens durch das Recht des ausländischen Staates anerkannt wurde, und
- eine Person, die Angehöriger der Besatzungsmächte während des Zweiten Weltkriegs auf dem Gebiet der Republik Serbien war, sowie ihre Nachkommen.

Die Beseitigung der Folgen der Konfiszierung des Vermögens von Opfern des Holocausts und anderer Opfer des Faschismus auf dem Gebiet der Republik Serbien, die keine lebenden Nachkommen haben, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Das Bestehen der Reziprozität mit dem ausländischen Staat und des internationalen Abkommens, im Sinne dieses Artikels, stellt die Agentur von Amts wegen fest.

Beschlagnahmtes und enteignetes Vermögen

Artikel 6

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden auch auf Vermögen angewandt, das nach dem 9. März 1945 enteignet wurde, unter der Bedingung, dass der ehemalige Eigentümer bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes rehabilitiert wurde, oder aufgrund eines Antrags auf Rehabilitation gem. Artikel 42 Abs.6 dieses Gesetzes rehabilitiert wird, im Einklang mit einem besonderen Gesetz.

Der ehemalige Eigentümer hat Anspruch auf Rückgabe des Vermögens bzw. Entschädigung, im Einklang mit diesem Gesetz, für das Vermögen, das aufgrund der Enteignungsvorschriften enteignet wurde, die bis zum 15.02.1968 angewandt wurden, wenn dem ehemaligen Eigentümer aufgrund der Entschädigung für das enteignete Vermögen keine andere Liegenschaft ins Eigentum, Wohnrecht oder andere Form der breitesten rechtlichen Macht abgetreten wurde.

Der ehemalige Eigentümer hat keinen Anspruch auf Rückgabe des Vermögens bzw. Entschädigung entsprechend diesem Gesetz, für das Vermögen, das aufgrund der Vorschriften über Enteignung genommen wurde, die nach dem 15. Februar 1968 angewendet wurden und für die Entschädigung in bar oder anderen Sachen oder Rechten festgelegt wurde.

Höhere Gewalt

Artikel 7

Falls die enteignete Sache infolge der Wirkung der höheren Gewalt aufgehört hat, zu existieren, hat der ehemalige Eigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung entsprechend diesem Gesetz.

Grundsatz des Vorrangs der Naturalrestitution

Artikel 8

Das enteignete Vermögen wird dem ehemaligen Eigentümer in Eigentum und Besitz zurückgegeben, und falls dies entsprechend diesem Gesetz nicht möglich ist, hat der ehemalige Eigentümer Anspruch auf Entschädigung.

Falls die Rückgabe des Besitzes an der enteigneten Liegenschaft nicht sofort möglich ist, wird dem ehemaligen Eigentümer das Eigentum an der enteigneten Sache zurückgegeben, und mit der Person, die den Besitz inne hat, wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Mietverhältnis unter den Marktverhältnissen hergestellt, falls durch dieses Gesetz nicht anders geregelt.

Zur Vermögensrückgabe oder Entschädigung Verpflichteter

Artikel 9

Zur Rückgabe des verstaatlichten Vermögens in Naturalform Verpflichteter (im weiteren Text: Verpflichteter) ist die Republik Serbien, Autonome Provinz, Einheit der lokalen Selbstverwaltung, öffentliches Unternehmen, Unternehmen oder andere juristische Person, deren Eigentümer die Republik Serbien, die Autonome Provinz, Einheit der lokalen Selbstverwaltung oder Unternehmen mit mehrheitlich öffentlichem Kapital oder Genossenschaft ist, einschließlich Unternehmen und Genossenschaften im Insolvenz- und Liquidationsverfahren, und die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Eigentümerin, Besitzerin oder Trägerin des Nutzungs- bzw. des Verfügungsrechtes am verstaatlichten Vermögen ist – im Verhältnis zum Vermögen, das ihm gebührt.

Im Fall des Artikels 23. Abs. 4 dieses Gesetzes ist Verpflichteter der Träger des Nutzungsrechts am Baugrund aus diesem Absatz.

Verpflichteter zur Entschädigung durch Staatsanleihen und in Geld ist die Republik Serbien.

Grundsatz des Erwerberschutzes

Artikel 10

Der Erwerber des Vermögens, der nach Verstaatlichung des Vermögens entsprechend dem Gesetz das Eigentumsrecht erworben hat, bleibt Eigentümer und Besitzer der Sachen und seine erworbenen Rechte dürfen nicht verletzt werden.

Anwendung anderer Vorschriften

Artikel 11

Das Verfahren wird auf Antrag und entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes geführt. Auf Fragen, die durch dieses Gesetz nicht geregelt sind, werden Bestimmungen des Gesetzes angewendet, das das allgemeine Verwaltungsverfahren regelt.

Dieses Gesetz berührt nicht die Anwendung anderer Vorschriften über den Schutz des Eigentumsrechtes und anderer Rechte, die entsprechend diesem Gesetz erworben wurden, außer wenn sie im Gegensatz zu diesem stehen.

Kollision der Grundlagen für die Restitution des Vermögens oder Entschädigung

Artikel 12

Der Antragsteller, der das Recht hat, aufgrund unterschiedlicher Gründe die Rückgabe bestimmten Vermögens für den gleichen Entschädigungsgegenstand zu beantragen, kann dieses Recht nur aus einem Grunde verwirklichen.

Ausstellung von Unterlagen und Daten

Artikel 13

Alle Organe der Republik Serbien, Organe der Autonomen Provinz, Organe der Einheit der lokalen Selbstverwaltung und andere Organe und Organisationen müssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Aufschub, spätestens aber innerhalb der Frist von 30 Tagen ab dem Tag des Antrags auf Erstellung, alle erforderlichen Unterlagen und Daten aus Artikel 42 Abs. 3 – 6 dieses Gesetzes ausstellen, über die sie verfügen.

Nichtanrechnung des Erhaltenen und entgangenen Gewinns

Artikel 14

Die Entschädigung, die aufgrund der Vorschrift aus Artikel 2 dieses Gesetzes in bar oder in Wertpapieren an den ehemaligen Eigentümer ausgezahlt wurde, wird bei der Festsetzung des Anspruchs auf Restitution des Vermögens bzw. Entschädigung nicht berücksichtigt. Gegenstand der Restitution sind verstaatlichte Liegenschaften: Baugrund, Landwirtschaftsgrund, Wälder und Waldgrund, Wohn- und Geschäftshäuser, Wohnungen und geschäftliche Räumlichkeiten und andere Objekte, die zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes existieren.

Gegenstand der Restitution sind verstaatlichte bewegliche Gegenstände, die ins öffentliche Register eingetragen sind, als auch andere bewegliche Gegenstände, die aufgrund der Vorschriften über Kulturgüter Kulturgüter und Kulturgüter von großen und besonderen Wert darstellen und die zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes existieren.

Zweites Kapitel RESTITUTION DES VERMÖGENS

Gegenstand der Rückgabe

Artikel 15

Durch dieses Gesetz werden unbewegliche und bewegliche Sachen im öffentlichen Eigentum der Republik Serbien, der Autonomen Provinz bzw. Einheit der lokalen Selbstverwaltung im staatlichen, gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Eigentum zurückgegeben, außer Sachen im Eigentum der Genossenschaftler und in genossenschaftlichem und gesellschaftlichem Eigentum, die der Besitzer unter Zahlung eines Entgelts erworben hat.

Gegenstand der Rückgabe sind verstaatlichte Liegenschaften: Baugrundstücke, Agrarboden, Wälder und Waldboden, Wohn- und Geschäftsgebäude, Wohnungs- und Geschäftsräumlichkeiten und andere Objekte, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes existieren.

Gegenstand der Rückgabe sind verstaatlichte bewegliche Sachen und im öffentlichen Register eingetragene bewegliche Sachen, sowie andere bewegliche Sachen, die entsprechend den Vorschriften über kulturelle Güter Kulturgüter und Kulturgüter von großer und außergewöhnlicher Bedeutung darstellen und die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes existieren.

1. Gemeinsame Bestimmungen über die Restitution von Liegenschaften

Restitution des Eigentums und Besitzes

Artikel 16

Gemeinsame Bestimmungen über die Restitution der Liegenschaften werden immer dann angewandt, wenn durch dieses Gesetz für die einzelne Liegenschaftsart nichts anderes geregelt ist.

Der zur Restitution Verpflichtete ist verpflichtet, entsprechend diesem Gesetz, dem ehemaligen Eigentümer das Eigentumsrecht und den Besitz an der enteigneten Liegenschaft zurückzugeben, außer, wenn das Objekt im Sinne von Artikel 17 dieses Gesetzes nicht vergrößert wurde.

Wenn die enteignete Liegenschaft nicht vollständig zurückgegeben werden kann, wird dem ehemaligen Eigentümer ein Teil der enteigneten Liegenschaft zurückgegeben, samt Entschädigung für den nicht zurückgegebenen Teil, im Einklang mit diesem Gesetz.

Vergrößertes Objekt

Artikel 17

Das Objekt wird im Sinne dieses Gesetzes als vergrößert angesehen, wenn ein Anbau oder Überbau entsprechend dem Gesetz errichtet wurde, womit die Bruttofläche vergrößert wurde. Die Durchführung von Bauarbeiten innerhalb des bestehenden Gebäudeumrisses und Volumens wird nicht als Vergrößerung des Objektes im Sinne dieses Gesetzes angesehen.

Wenn nach der Verstaatlichung das Objekt vergrößert wurde, wird dem ehemaligen Eigentümer das Eigentum am Teil der Liegenschaft zurückgegeben, in der Fläche, die ihm enteignet wurde, und aufgrund einer Vereinbarung oder gerichtlichen Entscheidung wird ihm der Besitz zurückgegeben, bzw. Der Eigentümer des vergrößerten Teils und der ehemalige Eigentümer können ihre gegenseitigen Beziehungen am gegenständlichen Objekt einverständlich regeln, und wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, werden deren gegenseitige Beziehungen durch das zuständige Gericht geregelt.

Ausnahmen von der Restitution in Naturalform

Artikel 18

Das Eigentumsrecht an Liegenschaften, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgende Verwendung, bzw. Status haben, wird nicht zurückgegeben:

- 1) Liegenschaften, die verfassungs- und gesetzesmäßig im ausschließlichen öffentlichen Eigentum sind;
- 2) Dienstliegenschaften und geschäftliche Räume, die zur Ausübung der gesetzlich festgelegten Zuständigkeit von Staatsorganen, Organen der autonomen Provinz, Organen der Einheit der lokalen Selbstverwaltung und Organen der Gemeindegemeinschaft dienen;
- 3) Liegenschaften, die zur Ausübung von Tätigkeiten aus dem Bereich des Gesundheitswesens, Erziehung und Bildung, Kultur und Wissenschaft oder anderen öffentlichen Anstalten dienen, wie öffentlichen Diensten, die durch Träger des öffentlichen Eigentums gegründet sind, und durch deren Rückgabe die Tätigkeit und das Funktionieren dieser Dienste wesentlich verhindert würde.
- 4) Liegenschaften, die einen untrennbaren Teil von Netzen, Objekten, Anlagen oder anderer Mittel darstellen, die zur Ausübung der überwiegenden Tätigkeit öffentlicher Unternehmen, Kapitalgesellschaften dienen, die durch Träger des öffentlichen Eigentums gegründet sind, sowie deren abhängige Unternehmen aus den Bereichen Energiewirtschaft, Telekommunikationen, Verkehr, Wasserwirtschaft, Kommunaldienste;
- 5) Liegenschaften, deren Rückgabe die wirtschaftliche bzw. technologische Überlebensfähigkeit und Wirksamkeit bei der Ausübung der überwiegenden Tätigkeit des Privatisierungsobjektes, das nicht privatisiert wurde, als auch des Subjektes, das im Insolvenzverfahren verkauft als juristische Person verkauft wird und in dessen Eigentum sie sich befinden, wesentlich stören würde;
- 6) Liegenschaften, die für den Präsentationsbedarf der Nationalversammlung, des Präsidenten der Republik und der Regierung bestimmt sind;
- 7) Liegenschaften, im Besitz der Republik Serbien, die zum Aufenthalt ausländischer diplomatisch-konsularischer Vertretungen, militärischer und wirtschaftlicher Vertretungen sowie Vertreter bei diplomatisch-konsularischen Vertretungen dienen;
- 8) Hofkomplex Dedinje, dessen Status durch ein Sondergesetz geregelt ist sowie andere Kulturgüter von außerordentlicher Bedeutung im staatlichen Eigentum;
- 9) unbewegliches Vermögen, das in Einklang mit dem für die Privatisierung maßgeblichen Gesetz im Privatisierungsverfahren verkauft bzw. erworben wurde als Vermögen oder Kapital der Privatisierungsobjekte;
- 10) Liegenschaften, die im Verfahren der Insolvenz über Unternehmen in mehrheitlich gesellschaftlichem bzw. staatlichem Eigentum verkauft wurden, als auch Liegenschaften, die Vermögen von Insolvenzschuldner im mehrheitlich gesellschaftlichem bzw. staatlichen Eigentum darstellen, die als juristische Personen im Insolvenzverfahren verkauft wurden
- 11) In anderen, durch dieses Gesetz festgelegten Fällen

Verstaatlichte Unternehmen werden nicht zurückgegeben.

Aufschub der Besitzübertragung

Artikel 19

Der zur Restitution Verpflichtete hat das Recht, auch nach Erlass des Beschlusses über die Restitution der Liegenschaften die gegenständliche Liegenschaft als Mieter für seine

Tätigkeit nutzen, in dem Zeitraum, der für die Anpassung seiner Geschäftstätigkeit erforderlich ist, im Einklang mit Artikel 20 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes. Die Rechte und Pflichten zwischen dem ehemaligen Eigentümer und dem Verpflichteten werden für diesen Zeitraum durch einen Vertrag geregelt.

Falls innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Vollstreckbarkeit des Beschlusses über die Restitution des Vermögens nicht abgeschlossen wird, kann jede Partei verlangen, dass das Gericht durch einen Beschluss im Verfahren deren Verhältnis regelt.

Rechtsstellung des Mieters/Pächters der Liegenschaft

Artikel 20

Der Pächter der Liegenschaft, die Gegenstand der Restitution ist, ist berechtigt, die Liegenschaft für die Ausübung seiner Tätigkeit zu nutzen, jedoch nicht länger als drei Jahre ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses über die Restitution des Vermögens, wobei der ehemalige Eigentümer und der Verpflichtete auch etwas anderes vereinbaren können.

Ausnahmsweise, für mehrjährige Aussaaten und Weinberge, wenn der Pächter des Agrargrundstücks oder die Person, die bis zum Erlass des Beschlusses über die Restitution des Eigentums an den ehemaligen Eigentümer, spätestens jedoch innerhalb der Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Pachtvertrag abschließt über das Agrargrundstück aufgrund des Vorpachtrechts, hat das Recht, daß Agrargrundstück bis zu 20 Jahre zu benutzen – für mehrjährige Aussaaten - bzw. bis zu 40 Jahre – für Weinberge.

In der Frist aus Absatz 1 und 2 dieses Artikels hat der ehemalige Eigentümer, der an die Stelle des Verpächters getreten ist, Anspruch auf die Pacht, kann jedoch die Höhe der Pacht und andere Bestimmungen des bestehenden Vertrags nicht einseitig ändern.

Der Vertrag über die Pacht, der mit der Absicht abgeschlossen wurde, die Realisierung der Rechte des ehemaligen Eigentümers zu vereiteln, hat keine Rechtswirkung.

Lasten auf Liegenschaften

Artikel 21

Die Liegenschaften werden befreit von der Hypothekenlast, die seit deren Verstaatlichung entstanden sind, zurückgegeben.

Für Forderungen, die mit der Hypothek aus Absatz 1 dieses Artikels besichert waren, garantiert die Republik Serbien, unter Ersatzrecht gegenüber dem Hypothekarschuldner.

Bestehende tatsächliche Dienstbarkeiten, die zu Gunsten oder zu Lasten der Liegenschaften begründet waren, enden nicht.

Bestehende persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten Dritter werden aufgelöst.

2. Rückgabe des verstaatlichten Baugrundes

Welche Grundstücke nicht zurückgegeben werden

Artikel 22

Gegenstand der Restitution im Sinne dieses Gesetzes, ist der Baugrund in öffentlichem Eigentum der Republik Serbien, der Autonomen Provinz oder der Einheit der lokalen Selbstverwaltung, sowie der Baugrund im staatlichen, gesellschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Besitz.

Nicht zurückgegeben wird bebauter Baugrund, wenn durch dieses Gesetz für Einzelfälle nicht anders bestimmt ist.

Nicht zurückgegeben wird der Baugrund, auf dem sich, im Einklang mit diesem Gesetz, öffentliche Flächen befinden oder durch ein Plandokument, das am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gültig ist, der Bau von Objekten von allgemeinem Nutzen vorgesehen ist, in Einklang mit dem Gesetz, mit dem Raumplanung, Bau und Baugrund geregelt werden, sowie der Baugrund, auf dem Objekte errichtet wurden, die kein Rückgabegegenstand in Natura in Einklang mit Artikel 18 dieses Gesetzes sind, als auch unbebauter Baugrund, für den in Einklang mit dem Gesetz, mit dem Raumplanung, Bau und Baugrund geregelt werden ein rechtskräftiger Beschluß über die Ortsgenehmigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht.

Nicht zurückgegeben wird unbebauter Baugrund, auf dem durch ein Plandokument, gültig am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, der Bau eines Objekts vorgesehen ist, in der Funktion der Realisierung des Projekts zur Wirtschaftsentwicklung, eines Objekts, das zum sozialen Wohnen gewidmet ist, im Einklang mit dem Gesetz, das soziales Wohnen und Wohnungen im Einklang mit der Verordnung über Maßnahmen zur Unterstützung der Bauindustrie durch subventionierte Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von Wohnungsbau im Jahre 2010 (Amtsblatt der RS 4/10) regelt, wenn der Investor dieser Wohnungen die Republik Serbien ist, im Einklang mit der Verordnung über Bedingungen und Arten, unter denen die lokale Selbstverwaltung Baugrund entfremden oder verpachten kann zum Preis der weniger als der Marktpreis ist, bzw. Pacht oder ohne Pacht (Amtsblatt der RS 13/10 und 51/11), unter der Voraussetzung, daß binnen 60 Tage ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eigentümer dieser Grundstücke der Regierung eine Liste der Katasterparzellen dieser Grundstücke zustellen und die Regierung binnen 60 Tagen ab Zustellung des Antrags durch einen Akt die Verifikation der Katasterparzellen für diese Verwendung durchführt.

Nicht zurückgegeben wird Baugrund, auf dem ein Objekt dauerhaften Charakters im Einklang mit dem Gesetz erbaut ist, und auf diesem Grundstück nicht die Umwandlung des Nutzungsrechts ins Eigentum im Einklang mit Artikel 101 des Bau- und Planungsgesetzes (Amtsblatt der RS 72/09, 81/09-Berichtigung, 64/10-US und 24/11) erfolgt ist.

/

Nicht zurückgegeben wird der Baugrund, auf dem ein Objekt ohne Baugenehmigung errichtet wurde, der im Legalisierungsverfahren als Baugrund für ordentliche Nutzung dieses Objektes festgesetzt wird, in Einklang mit dem Gesetz, mit dem Raumplanung, Bau und Baugrund geregelt werden.

Im Falle aus Absatz 5 dieses Artikels wird die Agentur das Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Legalisierungsprozesses abbrechen.

Welche Grundstücke zurückgegeben werden

Artikel 23

Dem ehemaligen Eigentümer auf dem unbebauten Baugrund im öffentlichen Eigentum, wo als Eigentümer oder Nutzer die Republik Serbien, die autonome Provinz oder die Einheit der lokalen Selbstverwaltung eingetragen ist, wird der Baugrund in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zurückgegeben.

Der Eigentümer des Objektes oder eines gesonderten Teils des Gebäudes, unabhängig vom Zeitpunkt des Objektbaus, der während der Verstaatlichung Eigentümer am Baugrund, auf dem dieses Objekt errichtet wurde, war, erwirkt das Eigentumsrecht bzw. Miteigentumsrecht auf diesem Baugrund, wenn er dieses Recht nicht aufgrund der Umwandlung im Einklang mit Artikel 101 des Bau- und Planungsgesetzes verwirklicht.

Dem ehemaligen Eigentümer, der Träger des Nutzungsrechtes auf dem unbebauten Baugrund im öffentlichen Eigentum ist, wird der Baugrund zurückgegeben, wenn er das Eigentum nicht durch Umwandlung des Nutzungsrechtes in Eigentum im Einklang mit Artikel 101a des Bau- und Planungsgesetzes verwirklicht.

Als Ausnahme von Artikel 18 Abs. 1 Punkt 9 dieses Gesetzes wird dem ehemaligen Eigentümer das Eigentum und Nutzungsrecht am unbebauten Baugrund zurückgegeben, wenn die Person aus Artikel 103 des Bau- und Planungsgesetzes keinen Umwandlungsantrag gestellt hat oder innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt und wenn keine Umwandlung des Nutzungsrechtes in Eigentum gegen Entgelt binnen zwei Jahren ab Antragstellung erfolgt, vorausgesetzt, der Käufer hat die Rückgabe des Vermögens im Vertrag über den Verkauf des Kapitals im Privatisierungsverfahren akzeptiert.

Der ehemalige Eigentümer hat kein Recht auf Restitution des unbebauten Baugrunds, auf dem als Träger des Nutzungsrechtes die Person aus Artikel 104 des Bau- und Planungsgesetzes eingetragen ist, bis zur Beendigung des Verfahrens der Umwandlung gegen Entgelt, im Einklang mit jenem Gesetz und der nebensetzlichen Vorschrift aus Artikel 108 Abs. 1 dieses Gesetzes und wenn die Umwandlung des Nutzungsrechtes ins Eigentum binnen zwei Jahren ab Stellung des Antrags auf Umwandlung durchgeführt wird.

Der ehemalige Eigentümer hat keinen Anspruch auf Restitution des Baugrundes, der vom ab dem 13. Mai 2003 bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes langfristig verpachtet wurde, in Einklang mit dem Gesetz, mit dem die Raumplanung, der Bau und Baugrund geregelt werden, außer im Fall der Vertragsauflösung unter der Voraussetzung, dass er den Antrag in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt hat.

Dem ehemaligen Eigentümer wird das Eigentum und Nutzungsrecht am unbebauten Baugrund zurückgegeben, für das eine bestimmte Person – Träger des Nutzungsrechtes das Recht auf Umwandlung im Einklang mit den Vorschriften über Planung und Bau hat, und das Nutzungsrecht auf seinen Antrag aufgehört hat zu bestehen, im Einklang mit diesen Vorschriften.

Wenn aus irgend einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grund der Vertrag über die langfristige Pacht aus Absatz 5 dieses Artikels aufgelöst wird, ist der Verpächter verpflichtet, sofort, jedoch spätestens binnen acht Tagen seit Auflösung des Vertrags, die

Agentur über diese Tatsache zu benachrichtigen, zwecks Beendigung des Verfahrens aufgrund des Antrags des ehemaligen Eigentümers, wenn dieser im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes eingereicht war.

Der ehemalige Eigentümer, der das Nutzungsrecht auf dem unbebauten Baugrund auf einen Dritten übertragen hat, hat kein Recht auf Restitution oder Entschädigung in Einklang mit diesem Gesetz.

3. Restitution von Agrarboden, Wald und Waldboden

Welche Grundstücke zurückgegeben werden

Artikel 24

Dem ehemaligen Eigentümer wird das Eigentumsrecht auf dem Agrar- und Waldboden sowie auf Wäldern zurückgegeben, das durch Anwendung der Vorschriften und Entscheidungen aus Artikel 2 dieses Gesetzes enteignet wurde.

Falls der enteignete Agrar- bzw. Waldboden Gegenstand der Flurbereinigung, bzw. Umgruppierung nach der Enteignung war, hat der ehemalige Eigentümer Anspruch auf Rückgabe des Bodens, der aus der Flurbereinigungsmasse für diesen Boden erhalten wurde.

Welche Grundstücke nicht zurückgegeben werden

Artikel 25

Das Eigentumsrecht auf Agrar- und Waldboden wird nicht zurückgegeben, falls am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

- 1) Auf der Katasterparzelle ein Objekt erbaut ist, das zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Funktion ist, diejenige Fläche der Katasterparzelle, die zur regelmäßigen Benutzung dieses Objekts dient, bzw. wenn auf dem Bodenkomplex eine größere Anzahl von Objekten erbaut ist, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Funktion sind – diejenige Fläche, die wirtschaftlich die Benutzung dieser Objekte rechtfertigt;
- 2) eine neue Aufteilung des Bodens wegen Sicherstellung eines Zufahrtswegs erforderlich ist;
- 3) der Boden im gesellschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Eigentum mittels Lastenrechtsgeschäft erworben ist

Nähere Kriterien zur Feststellung der Fläche des Grundstücks, das nicht zurückgegeben wird im Sinne des Absatzes 1 Punkt 1 dieses Artikels, werden durch Verordnung der Regierung präzisiert.

Nutzungsrecht und Pacht

Artikel 26

Einer Person, die am Tag der Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses das Nutzungsrecht am Agrarboden hatte, endet dieses Recht mit dem Tag der Vollstreckbarkeit des Beschlusses über

Restitution des Vermögens an den ehemaligen Eigentümer. Die Person, die das Nutzungsrecht auf dem Agrarboden hatte, muss den Besitz an den ehemaligen Eigentümer nach der Ernte abgeben, spätestens aber bis zum 30. Oktober des Jahres, in dem der Beschluss vollstreckbar wurde, und wenn der Beschluß nach diesem Datum vollstreckbar geworden ist – innerhalb von acht Tagen ab der nächsten ersten Ernte im nächsten Jahr

Falls der Agrarboden im Einklang mit dem Gesetz, das das Agrarbodenwesen regelt, verpachtet wurde, bleibt er in Besitz des Pächters bis zum Ablauf des Pachtvertrages, wenn durch dieses Gesetz nicht anders vorgesehen, außer wenn die Parteien nichts anderweitiges vereinbaren, wobei der Pachtzins ab dem Tag der Vollstreckung des Beschlusses über Restitution des Bodens der Pächter nun dem ehemaligen Eigentümer zahlt.

4. Restitution von Wohn- und Geschäftsobjekten

Wohnhäuser und Wohnungen

Artikel 27

Den ehemaligen Eigentümern werden Wohnhäuser, Häuser und Wohnungen, Garagen und andere Nebengebäude zurückgegeben, die durch Anwendung der Vorschriften aus Artikel 2 dieses Gesetzes enteignet wurden.

Als Ausnahme zu Absatz 1 dieses Artikels werden Wohnhäuser und Häuser nicht zurückgegeben, an denen, im Falle der Begründung des Etageneigentums, im Einklang mit dem Gesetz, das Eigentumsrecht am Wohnhaus bzw. Haus aufgehört hat zu bestehen.

Wohngebäude, Häuser und Wohnungen, an denen gesetzlich gesicherte Wohnrechte bestehen, werden dem ehemaligen Eigentümer ins Eigentum zurückgegeben, und dieser wird ab dem Tag der Vollstreckbarkeit des Beschlusses über die Restitution unter den bestehenden Bedingungen zum Vermieter des geschützten Mieters, unter den Bedingungen des Gesetzes über das Wohnen.

Geschäftsobjekte und Geschäftsräumlichkeiten

Artikel 28

Geschäftsobjekte und Geschäftsräumlichkeiten werden den ehemaligen Eigentümern in Eigentum und unmittelbaren Besitz zurückgegeben, außer wenn sie ins Kapital eines verstaatlichen Unternehmens zwecks Anteils- oder Aktienerwerbs eingebracht sind.

Geschäftsobjekte und Geschäftsräumlichkeiten aus Absatz 1 dieses Artikels, die zur Miete irgendeiner Art oder einem verwandten Verhältnis gegeben wurden, werden dem ehemaligen Eigentümer ins Eigentum, entsprechend diesem Gesetz zurückgegeben, und zwar nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag der Vollstreckbarkeit des Beschlusses über die Restitution des Vermögens und in unmittelbaren Besitz, falls der ehemalige Eigentümer und der Mieter nicht etwas anderweitiges vereinbaren. Im Zeitraum ab Erwerb des Eigentums bis zur In-Besitznahme durch den ehemaligen Eigentümer, tritt der Mieter in ein Rechtsverhältnis mit ihm ein, und zwar gemäß Vertrag, den er mit dem vorherigen Eigentümer abgeschlossen hat.

Rückgabe von beweglichen Sachen

Artikel 29

Es werden in das Eigentum und den Besitz bestehende verstaatlichte bewegliche Sachen aus Artikel 15 Absatz 3 dieses Gesetzes zurückgegeben.

Bewegliche Sachen aus Absatz 1 dieses Artikels, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Bestandteile von Museenssammlungen, Galerien, unbeweglichen Kulturgütern von außerordentlicher Bedeutung oder anderen verwandten Institutionen sind, werden nicht zurückgegeben.

Bewegliche Sachen aus Absatz 1 dieses Artikels, die im Einklang mit dem Gesetz, das die Privatisierung regelt, im Privatisierungsverfahren verkauft wurden, werden nicht zurückgegeben.

Drittes Kapitel ENTSCHÄDIGUNG

Art und Gesamtvolumen der Entschädigung

Artikel 30

Die Entschädigung erfolgt durch Staatsanleihen der Republik Serbien und in Geld zur Auszahlung des Entschädigungsvorschusses.

Der Gesamtbetrag der Entschädigung aus Absatz 1 dieses Artikels darf nicht die makroökonomische Stabilität und das Wirtschaftswachstum der Republik Serbien gefährden, so dass für diese Zwecke ein Betrag von zwei Milliarden Euro bestimmt wird, erhöht um die Summe der zugehörigen Zinsen für alle Nutzer der Entschädigung, gerechnet mit dem Zinssatz von 2% jährlich, für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zu den Fälligkeitsfristen, die durch dieses Gesetz vorgesehen sind.

Feststellung der Entschädigung

Artikel 31

Der Entschädigungsbetrag wird in Euro festgestellt, indem die Berechnungsgrundlage der Entschädigung mit dem Koeffizienten multipliziert wird, den man erhält, wenn man den Betrag von zwei Milliarden Euro ins Verhältnis zum Betrag der Summe der durch Beschluß festgestellten Berechnungsgrundlagen der Entschädigungen setzt, erhöht um die Schätzung der nicht festgestellten Berechnungsgrundlagen aus Absatz 5 dieses Artikels. Der Koeffizient wird mit zwei Dezimalstellen angegeben.

Zwecks Durchführung der Bestimmungen des Artikels 30 dieses Gesetzes, wird die Regierung auf Vorschlag des für Finanzen zuständigen Ministeriums den Koeffizienten aus Absatz 1 dieses Artikels festlegen, innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der öffentlichen Aufforderung aus Artikel 42 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes kann eine Gesamtentschädigung aufgrund des beschlagnahmten Vermögens eines ehemaligen Eigentümers erwirkt werden, aus allen Gründen aus Artikel 1 dieses Gesetzes, welches, aus öffentlichem Interesses, nicht den Betrag von 500.000 EUR übersteigen kann.

Wenn ein gesetzlicher Nachfolger aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes das Recht aufgrund beschlagnahmten Eigentums von mehreren ehemaligen Eigentümern verwirklicht, kann die Entschädigung für diesen Nachfolger, aufgrund aller ehemaliger Eigentümer, im Rahmen deren gesetzlichen Höchstbetrags, in öffentlichem Interesse, nicht den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.

Wenn innerhalb der Frist von drei Jahren ab Veröffentlichung des öffentlichen Aufrufs aus Artikel 42 Absatz 1 dieses Gesetzes nicht alle Beschlüsse über das Recht auf Entschädigung erlassen sind, wird die Agentur die Berechnungsgrundlagen zum Zwecke der Feststellung des Koeffizienten aus Absatz 1 dieses Artikels schätzen.

Festlegung des Liegenschaftswertes

Artikel 32

Die Berechnungsgrundlage der Entschädigung für enteignete Liegenschaften ist gleich dem Wert der Liegenschaft, festgestellt durch Schätzung des zuständigen Organs, im Einklang mit diesem Gesetz, ausgedrückt in Euro, entsprechend dem offiziellen mittleren Wechselkurs der Nationalbank Serbiens am Tag der Schätzung.

Das zuständige Organ aus Absatz 1 dieses Artikels wird, auf Antrag der Agentur, den Wert der Liegenschaft feststellen, im Einklang mit dem Gesetz, im Verfahren, das dem Feststellungsverfahren der Besteuerungsgrundlage für die Steuer auf Übertragung absoluter Rechte entspricht.

Der Wert der Liegenschaft im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels wird durch die, nach dem Ort, wo sich die Liegenschaft befindet, örtlich zuständige Behörde festgestellt.

Wenn das enteignete Grundstück zur Zeit der Enteignung landwirtschaftlicher Art war, aber am Tag der Schätzung die Widmung eines Baugrundstücks hat, wird der Wert des Grundstücks als Wert des Baugrundstücks festgestellt.

Der Wert des Objekts, das am Tag der Bewertung nicht existiert, wird aufgrund des Wertes gleicher oder ähnlicher Objekte, mit gleichem oder ähnlichem Zweck, am gleichen Ort oder in nächster Umgebung festgelegt, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels.

Falls im Objekt nach der Enteignung, aufgrund Vergrößerung der Fläche in Quadratmetern der Marktwert, der durch Bewertung aus Absatz 2 dieses Artikels festgelegt wurde, gestiegen ist, wird die Reduzierung des Wertes vorgenommen, proportional zur Erweiterung der Bruttofläche.

Festlegung des Werts der beweglichen Sachen

Artikel 33

Der Wert der bestehenden beweglichen Sachen aus Artikel 29 Absatz 1 dieses Gesetzes wird anhand ihres Marktwertes in Euro festgelegt, der von der Agentur durch Einsetzung eines Gerichtssachverständigen des entsprechenden Fachgebiets festgesetzt wird.

Die Art und Weise der Feststellung des Werts der beweglichen Sachen aus Absatz 1 dieses Artikels werden durch eine Regierungsverordnung näher festgestellt, auf Vorschlag des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

Festlegung des Werts von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen

Artikel 34

Für enteignete Unternehmen, wo im Enteignungsakt die reine Aktiva angegeben ist, entsprechend den Vorschriften aus Artikel 2 dieses Gesetzes, ist die Berechnungsgrundlage der Wert der reinen Aktiva, aufgewertet aufgrund der Parität des Dinars zum US-Dollar am Tag der Enteignung und der Parität des Dinars zum US-Dollar am Tag des Beschlusses.

Ausnahmsweise bildet das registrierte Grundkapital am Tag der Enteignung die Berechnungsgrundlage, für Unternehmen wo im Enteignungsakt nicht die reine Aktiva angegeben ist, aufgewertet auf die Weise wie in Absatz 1 dieses Artikels.

Für enteignete Unternehmen mit Miteigentümern wird der Wert des Gegenstandes der Entschädigung aus Absatz 1 und 2 dieses Artikels auf die Miteigentümer aufgeteilt, verhältnismäßig zu ihrer Beteiligung am Gesamtkapital des Unternehmens.

Im Fall der Enteignung von Aktien bzw. Anteilen von einem oder mehreren Miteigentümern des Unternehmens, wird davon ausgegangen, dass im Sinne dieses Gesetzes ein Unternehmensteil enteignet wurde, so dass der Wert des Rückgabegegenstands durch entsprechende Anwendung des Absatzes 3 dieses Artikels festgelegt wird.

Staatsanleihen

Artikel 35

Zur Regelung der öffentlichen Schuld, die aufgrund der Entschädigung aus Artikel 30 dieses Gesetzes entsteht, wird die Republik Serbien Staatsanleihen in Euro lautend herausgeben.

Die Staatsanleihen aus Absatz 1 dieses Artikels werden in nichtkörperlicher Form, ohne Coupons, für jedes Jahr einzeln herausgegeben und werden beim Zentralregister der Depots und Clearings von Wertpapieren (Zentralregister) registriert.

Die Staatsanleihen aus Absatz 1 dieses Artikels sind namensgebunden und übertragbar und werden in Euro ausgezahlt.

Hauptelemente der Staatsanleihen, Herausgabebetrag sowie die Voraussetzungen der Distribution und Inzahlungnahme der Staatsanleihen wird die Regierung, auf Vorschlag des für Finanzen zuständigen Ministeriums, spätestens bis 31,12,2014, regeln.

Die Staatsanleihen werden innerhalb von 15 Jahren fällig und werden in Jahresraten, beginnend ab 2015, ausgezahlt, außer der Staatsanleihen für Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes älter als 70 Jahre sind, welche innerhalb von 5 Jahren fällig werden, bzw. Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes älter als 65 Jahre sind, welche innerhalb von 10 Jahren fällig werden.

Wenn der Beschluß über die Restitution vor der Fälligkeit der ersten Jahresrate der Staatsanleihen in 2015 rechtskräftig wurde, werden dem Nutzer die fälligen Jahresraten der Staatsanleihen mit zugehörigen Zinsen ausbezahlt.

Der Handel mit Staatsanleihen, die im Einklang mit diesem Gesetz herausgegeben wurden, ist frei.

Der Handel und der Besitz von Staatsanleihen, die im Einklang mit diesem Gesetz herausgegeben wurden, ist von jeglichen Steuern befreit.

Die Staatsanleihen aus diesem Artikel können an der Börse gekauft und verkauft werden.

Quellen der Mittel

Artikel 36

Quellen der Mittel zur Begleichung der Verpflichtungen aufgrund der herausgegebenen Anleihen und der Auszahlung des Vorschusses in Geld sind:

- 1) im Privatisierungsverfahren bestimmte ausgesonderte Mittel;
- 2) Mittel, die durch die Umwandlung der Nutzungsrechte an Grundstücken im Eigentum gegen Entgelt, vorgesehen durch ein Sondergesetz, erwirtschaftet wurde;
- 3) im Etat der Republik Serbien vorgesehene Mittel.

Die Mittel aus Absatz 1 dieses Artikels werden auf ein dafür bestimmtes Konto des Finanzministeriums bei der Nationalbank Serbiens eingezahlt und können nur zur Auszahlung der Entschädigung verwendet werden.

Die Republik Serbien, Autonome Provinz, bzw. Einheit der lokalen Selbstverwaltung sind verpflichtet, die entsprechend Absatz 1 dieses Artikels erwirkten Mittel innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt einzuzahlen.

Vorschuss der Entschädigung

Artikel 37

Die Republik Serbien wird dem ehemaligen Eigentümer eine nicht rückzahlbare Vorschusszahlung der Entschädigung in Geld leisten, aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses über das Recht auf Entschädigung, in Höhe von 10% der Berechnungsgrundlage von allen Ansprüchen des ehemaligen Eigentümers.

Wenn anstelle des ehemaligen Eigentümers das Recht aus Absatz 1 dieses Artikels seine gesetzlichen Nachfolger verwirklichen wird der Betrag des Vorschusses entsprechend den festgestellten Anteilen unter den gesetzlichen Nachfolgern verteilt.

Der Betrag des Vorschusses aus Absatz 1 dieses Artikels darf nicht höher als 10.000 EUR je ehemaligem Eigentümer aufgrund aller Ansprüche sein.

Die Entschädigung in Form von Staatsanleihen wird um den Betrag des ausgezahlten Vorschusses aus Absatz 1 dieses Artikels reduziert werden.

Steuern, Verwaltungsgebühren und Verfahrenskosten

Artikel 38

Der Vermögenserwerb und die Verwirklichung der Entschädigung gemäß diesem Gesetz unterliegen keinerlei Steuer, Verwaltungs- und Gerichtsgebühr.

Der Antragsteller trägt die Verfahrenskosten im Einklang mit dem Gesetz.

Als Ausnahme von Absatz 2 dieses Artikels ist der Antragsteller nicht dazu verpflichtet, die Kosten für Arbeit und Dienstleistung des Staatlichen Vermessungsamts zu bezahlen, die dieses Organ selbst trägt. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Kosten des Vermessungsamts zu bezahlen, wenn dessen Beauftragung für eine gerechte Lösung des Antrags erforderlich ist.

Viertes Kapitel VERFAHREN DER RESTITUTION DES VERMÖGENS UND ENTSCHÄDIGUNG

Parteien im Verfahren

Artikel 39

Die Partei im Verfahren ist die Person, gemäß deren Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, oder das rechtliche Interesse daran hat, Verpflichteter sowie der staatliche Interessenvertreter (Staatsanwalt).

Zuständige Behörde

Artikel 40

Aufgrund Antrags auf Restitution des Vermögens wird das Verfahren von der Agentur als öffentlicher Organisation geleitet, über Gebietseinheiten, in Einklang mit diesem Gesetz und dem Gesetz, mit dem das allgemeine Verwaltungsverfahren geregelt wird.

Die Agentur wird eine öffentliche Aufforderung für das Einreichen von Anträgen auf Restitution des Vermögens in mindestens zwei Tageszeitungen, die auf dem gesamten Gebiet der Republik Serbien erscheinen, sowie auf der offiziellen Website, des für Finanzen zuständigen Ministeriums und der Agentur, innerhalb von 120 Tagen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, veröffentlichen.

Antragsteller

Artikel 41

Der Antrag auf Restitution des Vermögens kann, im Einklang mit diesem Gesetz, von allen ehemaligen Eigentümern enteigneten Vermögens bzw. deren gesetzlichen Nachfolgern und Rechtsnachfolger gestellt werden.

Der Antrag aus Absatz 1 dieses Artikels kann von allen gesetzlichen Nachfolgern zusammen oder von jedem einzeln gestellt werden.

Das Recht auf Antragstellung im Einklang mit diesem Gesetz haben alle ehemaligen Eigentümer enteigneten Vermögens, deren gesetzliche Nachfolger und rechtliche Nachfolger, unabhängig davon, ob sie eine Anmeldung des enteigneten Vermögens gemäß dem Gesetz über die Anmeldung und Erfassung des enteigneten Vermögens gestellt haben („Amtsblatt der RS“, Nummer 45/059).

Einreichen und Inhalt des Antrags

Artikel 42

Der Antrag wird spätestens innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Aufrufs der Agentur aus Artikel 40 Absatz 2 dieses Gesetzes auf der Website des für Finanzen zuständigen Ministeriums gestellt.

Der Antrag wird bei der Agentur – der territorial zuständigen Einheit – auf dem vorgeschriebenen Formblatt und mit den erforderlichen Beweisen, am Postschalter, gestellt.

Der Antrag enthält Angaben über:

- 1) den ehemaligen Eigentümer – Vorname, Vorname eines Elternteils und Nachname, Geburtsdatum und –ort, Wohnort bzw. Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Enteignung und Staatsbürgerschaft, bzw. Name und Sitz der Stiftung
- 2) das enteignete Vermögen, auf das sich der Antrag bezieht – Art, Name, Größe bzw. Fläche, Ort an dem sich die Liegenschaft befindet, Nummer der Katasterparzelle laut altem und geltendem Maß, Aussehen und Zustand des Vermögens zum Zeitpunkt der Enteignung bzw. entsprechende Angaben für bewegliche Sachen;
- 3) das Eigentumsrecht des ehemaligen Eigentümers am enteigneten Vermögen;
- 4) die Grundlage, Zeitpunkt und Akt der Enteignung;
- 5) über den Antragsteller – Vorname, Vorname eines Elternteils, Nachname, Geburtsdaten, Wohnort, Staatsbürgerschaft, Personenkennziffer, Vorname, Name und Wohnort des Bevollmächtigten bzw. Name und Sitz der Stiftung, Daten der Person, die die Stiftung vertritt;
- 6) das rechtliche Verhältnis des Antragstellers zum ehemaligen Eigentümer

Zum Antrag werden folgende Beweise, als Originale oder beglaubigte Kopien, eingereicht:

- 1) Für die Daten aus Absatz 3 Punkt 1 und 5 dieses Artikels – Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Auszug aus dem Register in das die Stiftung eingetragen ist, Vollmacht, und wenn der Antragsteller seinen Wohnort nicht auf dem Gebiet der Republik Serbien hat, eine Postempfangsvollmacht, sowie andere Beweise aufgrund der die erforderlichen Daten unmißverständlich festgestellt werden können;
- 2) Für die Daten aus Absatz 3 Punkt 2 dieses Artikels – Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Auszug aus dem Register der beweglichen Sachen, Bescheinigung des Staatlichen Vermessungsamts über die Identifizierung der Katasterparzelle des alten und aktuellen Maßes, außer für Katasterparzellen, für die die Kommassation durchgeführt wurde;
- 3) Für die Daten aus Absatz 3 Punkt 4 dieses Artikels – Urkunde über die Verstaatlichung des Vermögens oder Name, Nummer und Jahr des amtlichen Blatts, in dem der Akt veröffentlicht wurde, unter konkreter Angabe des Enteignungsgegenstands u.ä.;
- 4) Für die Daten aus Absatz 3 Punkt 6 dieses Artikels – Geburtsurkunde, Erbschein, Auszug aus dem Handelsregister bzw. anderer Beweis, aufgrund dessen

unmißverständlich die Beziehung zwischen Antragsteller und ehem. Eigentümer festgestellt werden kann;

- 5) Alle anderen Beweise, die der Antragsteller besitzt und die für die Entscheidung bedeutend sein können.

Ein ausländischer Staatsbürger ist verpflichtet, dem Antrag auch den Beweis darüber beizulegen, dass keine Hindernisse für die Realisierung der Rechte auf Restitution des Vermögens aus Artikel 5 dieses Gesetzes bestehen, außer den Beweisen bzw. Tatsachen, die die Agentur von Amts wegen im Sinne des Artikels 5 Absatz 5 dieses Gesetzes feststellt.

Personen aus Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes sind verpflichtet, dem Antrag auch den rechtskräftigen Gerichtsbeschluss über die Rehabilitation bzw. den Beweis über das Einleiten des Rehabilitationsverfahrens beizulegen.

Der Antrag muß die Daten aus Absatz 3 Punkt 1), 2), 5) und 6) dieses Artikels enthalten. Zum Antrag müssen auch die Beweise aus Absatz 4 Punkt 1), 3) und 4) dieses Artikels beigelegt werden.

Das Formblatt des Antrags, die Art und das Verfahren der Antragsannahme und Antragsbearbeitung, als auch die Liste der Poststellen, wo die Anträge gestellt werden können, wird der für Finanzen zuständige Minister vorschreiben.

Abweisung des Antrags

Artikel 43

Der Antrag, der nicht die Elemente aus Artikel 42 Absatz 7 dieses Gesetzes enthält, und dem nicht die Beweise aus diesem Absatz beigelegt sind, wird als unvollständig abgewiesen.

Die Person, deren Antrag im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels abgelehnt wird, ist berechtigt, bis zum Ablauf der Frist aus Artikel 42 Absatz 1 dieses Gesetzes einen neuen Antrag zu stellen.

Gegen Entscheidungen aus Absatz 1 dieses Artikels ist keine Beschwerde zulässig, jedoch kann ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden.

Zuständigkeit der territorialen Einheiten der Agentur

Artikel 44

Die Zuständigkeit der territorialen Einheit der Agentur wird anhand des Wohnorts bzw. Aufenthaltsorts des ehemaligen Eigentümers in der Republik Serbien zum Zeitpunkt der Enteignung festgestellt.

Wenn es nicht möglich ist, die örtliche Zuständigkeit auf die Weise aus Absatz 1 dieses Artikels festzustellen, ist die territoriale Einheit der Agentur zuständig, die der Geschäftsführer der Agentur dafür bestimmt.

Unterbrechung des Verfahrens

Artikel 45.

Die Agentur wird das Verfahren bis zur Beendigung des Verfahrens der Legalisierung und des Verfahrens der Rehabilitation unterbrechen, oder wenn als vorige Frage eine Frage auftaucht, deren Lösung in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts fällt, als auch in dem Fall aus Artikel 23 Absatz 4 und 5 dieses Gesetzes.

Frist für den Erlaß des Beschlusses

Artikel 46

Die Agentur ist verpflichtet, über den vollständig gestellten Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden, bei besonders komplizierten Fällen innerhalb eines Jahres ab Empfang eines ordnungsmäßigen Antrags.

Beschluß über Restitution des Vermögens oder Entschädigung

Artikel 47

Die Agentur stellt alle Tatsachen und Umstände von Bedeutung für den Erlaß des Beschlusses über den Antrag fest und erlässt einen Beschluss, mit dem sie den Nutzer, das zurückzugebende Vermögen bzw. Vermögen, für das Entschädigung gezahlt wird, die Höhe der Berechnungsgrundlage der Entschädigung, den Zahlungspflichtigen, die Weise und die Fristen für die Durchführung der festgelegten Verpflichtungen festsetzt. Der Entschädigungsbetrag wird nach Feststellung des Koeffizienten aus Artikel 31 dieses Gesetzes festgestellt, durch Zusatzbeschluss über die Feststellung des Rechts auf Entschädigung.

Falls der Antrag mehrere Liegenschaften bzw. bewegliche Sachen umfasst, kann das Organ aus Absatz 1 mehrere Beschlüsse fassen, durch die die Restitution des Vermögens durchgeführt wird.

Im Beschluss über die Restitution wird den zuständigen Behörden die Vollstreckung des Beschlusses angeordnet, sowie die Löschung eventueller Belastungen.

Der erstinstanzliche Beschluss wird von der Agentur dem Antragsteller, den Zahlungspflichtigen und dem staatlichen Interessenvertreter (Staatsanwalt) zugestellt.

Durch den Beschluss aus Absatz 1 dieses Artikels wird der Nutzer bzw. die Nutzer festgestellt, und zwar:

- 1) Ehemaliger Eigentümer – wenn lebend
- 2) Gesetzliche Nachfolger des ehemaligen Eigentümers – aufgrund rechtskräftigen Beschlusses über Beerbung des ehemaligen Eigentümers, wenn ein solcher Beschluss existiert, und wenn nicht, werden durch Beschluss die Nutzer festgestellt nur wenn es möglich ist, aus den zugestellten Unterlagen die gesetzlichen Nachfolger unzweifelhaft festzustellen

Wenn durch den Beschluss aus Absatz 1 dieses Artikels mehrere Nutzer festgestellt wurden, wird für jeden von ihnen der dazugehörige Vermögensanteil bzw. die Entschädigungsleistung festgelegt, der aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses über die Beerbung des ehemaligen Eigentümers, wenn ein solcher Beschluß existiert oder aufgrund einer Vereinbarung der gesetzlichen Nachfolger, geschlossen vor dem erstinstanzlichen Organ.

Wenn die Nutzer und deren Anteile nicht durch Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 5 und 6 dieses Artikels nicht festgestellt werden können, wird das erstinstanzliche Organ die Antragsteller in Einklang mit Artikel 45 dieses Gesetzes dazu verweisen, diese Fragen, als Vorfragen, vor dem zuständigen Gericht zu lösen.

Im Verfahren aus Absatz 7 dieses Artikels stellt das zuständige Gericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch analoge Anwendung der Nachlaßvorschriften die Nachfolger des ehemaligen Eigentümers fest und deren Anteil am Recht auf Restitution des enteigneten Vermögens oder auf Entschädigung, wobei das Gericht sich nicht darauf einläßt, ob diese Personen die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Rechte aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen.

Der Beschluß der Agentur aus Absatz 5 Punkt 2 dieses Artikels bzw. der Beschluß des Gerichts aus Absatz 8 dieses Artikels, zur Feststellung der gesetzlichen Nachfolger des ehemaligen Eigentümers und deren Anteile, gilt nur im Verfahren vor der Agentur zur Verwirklichung des Rechts auf Restitution des enteigneten Vermögens bzw. auf Entschädigung.

Bei der Feststellung der Eigenschaften der Nutzer bzw. gesetzlichen Nachfolger aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels ist eine frühere Erklärung über die Annahme der Erbschaft der Person, die den Antrag zur Verwirklichung der Rechte aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt hat, nicht von Bedeutung.

Antragsteller aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes, die aufgrund Bestimmungen dieses Artikels nicht als Nutzer festgestellt sind, können ihre Rechte im Streitverfahren verwirklichen – durch Erheben der Klage gegen die Personen, die als Nutzer festgestellt wurden bzw. die gesetzlichen Nachfolger.

Falls die Behörde aus Absatz 1 dieses Artikels feststellt, dass keine gesetzliche Grundlage für die Restitution oder Entschädigungsleistung besteht, wird sie einen Beschluss über die Ablehnung des gestellten Antrags erlassen.

Der rechtskräftige Beschluß über die Restitution des Vermögens stellt die Agentur der Staatlichen Vermögensdirektion der Republik Serbien zu, und für Agrargrundstücke, Wälder und Waldboden dem für Agrarsachen zuständigen Ministerium.

Rechtsmittel

Artikel 48

Gegen den erstinstanzlichen Beschluss aus Artikel 47 dieses Gesetzes können der Antragsteller, der Zahlungspflichtige und der staatliche Interessenvertreter (Staatsanwalt) Beschwerde bei dem für Finanzen zuständige Ministerium, als der zweitinstanzlicher Behörde einlegen, innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses,

Das für Finanzen zuständige Ministerium ist verpflichtet, über die eingelegte Beschwerde innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag des Empfangs zu entscheiden.

Gegen den Beschluss der zweiten Instanz kann ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden.

Das Verfahren aufgrund der Klage im Verwaltungsverfahren aus Absatz 3 dieses Artikels wird als dringend betrachtet.

Vollstreckung des Beschlusses

Artikel 49

Aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses über die Restitution des Vermögens hat der Eigentümer das Recht, das Eigentum an der gegenständlichen Liegenschaft einzutragen.

Aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses über die Restitution des Vermögens, deren Rückgabepflichtiger eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Insolvenz- bzw. Liquidationsverfahren ist, hat der ehemalige Eigentümer das Recht, die Absonderung aus der Insolvenz- bzw. Liquidationsmasse des Insolvenz- bzw. Liquidationsschuldners zu beantragen.

Aufgrund des vollstreckbaren Beschlusses, durch den die Entschädigung festgelegt wird, wird die Behörde oder Organisation, die für Übergabe der Staatsanleihen bzw. Bestätigungen über deren Ausgabe zuständig ist, diese dem Nutzer bzw. den Nutzern übergeben.

Der Beschluss aus Absatz 3 dieses Artikels wird mit Eintragung des Eigentums des Nutzers an den Staatsanleihen im Zentralregister als vollstreckt angesehen.

Evidenz über die Anträge und Einreichen des Berichts

Artikel 50

Die Agentur führt in elektronischer Form Evidenz über die gestellten Anträge, dem festgelegten Vermögenswert (Berechnungsgrundlagen) und die Entschädigungen je eingereichtem Antrag, sowie über erledigte Angelegenheiten.

Aufgrund der Evidenz und der Daten aus Absatz 1 dieses Artikels wird die Agentur spätestens innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Aufrufs aus Artikel 42 Absatz 1 dieses Gesetz der Regierung, über das für Finanzen zuständige Ministerium, die Schätzung des Gesamtwerts der Berechnungsgrundlagen der Entschädigungen anhand der eingereichten Anträge zustellen.

Die Agentur wird die Auszüge aus den Anträgen aus Artikel 42. Absatz 1 dieses Gesetzes, die im vorherigen Zeitraum eintreffen, einmal monatlich zusammen auf der Homepage der Agentur veröffentlichen.

Der Auszug aus Absatz 3 dieses Artikel enthält insbesondere: Vorname, Vorname eines Elternteils und Nachname des Antragstellers, Aktenzeichen, unter dem der Antrag

evidentiert wurde, Angaben über das Vermögen, das zurückverlangt wird und Aufruf an alle, die die Voraussetzungen erfüllen, sich innerhalb der gesetzlichen Frist dem Antrag anzuschließen.

Die Form und der Inhalt des Auszugs aus Absatz 4 dieses Artikels werden vom für Finanzen zuständigen Minister vorgeschrieben.

Kapitel fünf Agentur für Restitution

Gründung

Artikel 51

Es wird die Agentur für Restitution gegründet zwecks Führung des Verfahrens und Entscheidung über Anträge auf Restitution, sowie Auszahlung der geldlichen Entschädigung und Vornahme anderer Geschäfte, die durch das Gesetz geregelt sind.

Die Geschäfte aus Absatz 1 dieses Artikels nimmt die Agentur als ihr anvertraute vor.

Rechtlicher Status

Artikel 52

Die Agentur handelt im Einklang mit den Vorschriften über öffentliche Agenturen, hat die Eigenschaft einer juristischen Person, mit Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeit, die durch dieses Gesetz und ihre Satzung festgelegt sind. Die Agentur hat ein Konto bei einer Geschäftsbank.

Sitz und organisatorische Einheiten

Artikel 53

Der Sitz der Agentur ist in Beograd.

Die Agentur hat Gebietseinheiten in Beograd, Kragujevac, Niš und Novi Sad, die für das Gemeindegebiet gegründet anhand der Vorschriften, die die regionale Entwicklung regeln.

Mittel für Tätigkeiten und Gründung der Agentur

Artikel 54

Die Mittel für Tätigkeiten und Gründung der Agentur werden sichergestellt aus:

- 1) dem Budget der Republik Serbien
- 2) Donationen und anderen Formen von nicht rückzahlbaren Mitteln
- 3) anderer Quellen, im Einklang mit dem Gesetz.

Geschäfte der Agentur

Artikel 55

Die Agentur nimmt Geschäfte vor, die sich auf die Durchführung dieses Gesetzes und des Gesetzes, das die Restitution von Vermögen den Kirchen und Glaubensgemeinschaften regelt, beziehen, und zwar:

- 1) sie führt das Verfahren und entscheidet über die Anträge auf Restitution des Vermögens, bzw. Entschädigung
- 2) erteilt den Antragstellern und den Rückgabepflichtigen fachlichen Rat
- 3) führt gesetzlich vorgeschriebene Evidenzen
- 4) berichtet der Regierung jährlich, über das für Finanzen zuständige Ministerium, über die aus ihrer Zuständigkeit vorgenommenen Geschäfte
- 5) nimmt weitere gesetzlich vorgeschriebene Geschäfte vor.

Organe

Artikel 56

Organe der Agentur sind: der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und den Geschäftsführer werden von der Regierung auf fünf Jahre gewählt und abgewählt.

Eine Person, die aufgrund dieses Gesetzes ein Recht auf Restitution von Vermögen und Entschädigung verwirklichen kann, kann nicht Geschäftsführer bzw. Mitglied des Verwaltungsrats sein.

Verwaltungsrat

Artikel 57

Der Verwaltungsrat hat einen Vorsitzenden und vier Mitglieder.

Der Verwaltungsrat:

- 1) erlässt die Satzung der Agentur
- 2) erlässt das Arbeitsprogramm
- 3) nimmt den Finanzplan an
- 4) nimmt den Jahresbericht über die Arbeit der Agentur an
- 5) nimmt den Abschlußbericht an
- 6) erlässt allgemeine Akte
- 7) erlässt ein Arbeitsprogramm
- 8) nimmt auch andere gesetzlich und durch Statut vorgesehene Geschäfte vor.

Entscheidungen des Verwaltungsrats aus Punkt 1) – 5) dieses Artikels werden unter Zustimmung der Regierung erlassen.

Geschäftsführer
er
Artikel 58

Der Geschäftsführer:

- 1) vertritt die Agentur
- 2) organisiert und führt die Agentur
- 3) schlägt die Akte vor, die der Verwaltungsrat erlässt
- 4) vollstreckt die Entscheidungen des Verwaltungsrats und nimmt Maßnahmen zu deren Durchführung vor
- 5) wacht über die Gesetzesmäßigkeit der Geschäfte und ist für die Gesetzesmäßigkeit der Arbeit und die Benutzung und Verfügung über das Vermögen der Agentur verantwortlich
- 6) erlässt den Akt über die innere Organisation und Systematisierung der Arbeitsplätze
- 7) schlägt das Arbeitsprogramm vor
- 8) nimmt auch andere gesetzlich und durch Statut vorgesehene Geschäfte vor.

Satzung
Artikel 59

Allgemeine Akte der Agentur sind die Satzung, das Regelbuch und andere Akte, die auf allgemeine Weise bestimmte Fragen regeln.

Die Satzung ist der grundlegende allgemeine Akt der Agentur, der Bestimmungen enthält über:

- 1) die Geschäftstätigkeit der Agentur
- 2) die Art der Vornahme der Geschäfte
- 3) die Organe, Organisationseinheiten und deren Geschäftstätigkeit
- 4) die Vertretung
- 5) die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Angestellten
- 6) das Verfahren der Zusammenarbeit mit den Organen der territorialen Autonomien und lokalen Selbstverwaltung
- 7) andere Fragen von Bedeutung für die Arbeit der Agentur

hat einen Vorsitzenden und vier Mitglieder.

und der Geschäftsführer

nimmt Geschäfte vor, die sich auf die Durchführung

Kapitel sechs

STRAFBESTIMMUNGEN

Ordnungswidrigkeiten

Artikel 60

Mit Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 RSD wird die verantwortliche Person im Organ der Republik Serbien, Organ der autonomen Provinz, Organ der Einheit der lokalen Selbstverwaltung und einem anderen Organ und Organisation für eine Ordnungswidrigkeit bestraft, die die erforderlichen Unterlagen, über die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit verfügt, nicht im Dringlichkeitsverfahren entsprechend Artikel 13 dieses Gesetzes ausstellt.

Kapitel sieben

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verabschiedung nebegesetzlicher Akte

Artikel 61

Der für Finanzen zuständige Minister wird die Vorschriften aus Artikel 42 Absatz 8 und Artikel 50 Absatz 5 dieses Gesetzes innerhalb von 30 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen.

Die Regierung wird die die Vorschriften aus Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 dieses Gesetzes innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verabschieden.

Veräußerungs- und Verfügungsverbot des verstaatlichten Vermögens

Artikel 62

Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes kann das Vermögen, das den ehemaligen Eigentümern enteignet wurde und für das im Einklang mit dem Gesetz über Anmeldung und Erfassung beschlagnahmten Vermögens (Amtsblatt der RS 45/05) Anmeldungen durchgeführt wurden, und aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes zurückgegeben werden kann, nicht Gegenstand der Veräußerung, Hypothek oder Verpfändung sein, bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aufgrund des Restitutionsantrags.

Das Veräußerungs- und Belastungsverbot von Vermögen aus Absatz 1 dieses Artikels im Hinblick auf Vermögen, für das keine Restitutionsanträge gestellt wurden, endet mit Ablauf der Frist für die Antragstellung.

Das zurückgegebene Vermögen ist im freien Verkehr, und die Republik Serbien, autonome Provinz bzw. Einheit der lokalen Selbstverwaltung hat das Vorkaufsrecht bei der ersten Veräußerung.

Ein Veräußerungs- und Belastungsakt dieses Vermögens, der im Gegensatz zu den Bestimmungen dieses Artikels steht, ist nichtig.

Arbeitsbeginn der Agentur für Restitution

Artikel 63

Die Agentur für Restitution beginnt bis 01.01.2012 mit ihrer Arbeit.

Die Agentur wird die Angelegenheiten, Arbeitsmittel, Archivmittel und Angestellte in der Direktion für Restitution übernehmen.

Übernahme der Anmeldungen beschlagnahmten Vermögens

Artikel 64

Die Anmeldungen mit begleitenden Unterlagen, die der Staatlichen Direktion für Vermögen der Republik Serbien aufgrund des Gesetzes über die Anmeldung und Erfassung des enteigneten Vermögens eingereicht wurden (Amtsblatt der RS, Nr 45/05) wird die Staatliche Direktion für Vermögen der Republik Serbien innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antragstellern durch eingeschriebene Post auf die in der Anmeldung angegebene Anschrift zusenden.

Wenn mehrere Personen Bestätigungen über die vorgenommene Erfassung des enteigneten Vermögens unter demselben Aktenzeichen besitzen, wird die Anmeldung mit begleitenden Unterlagen dem ersten Unterzeichnenden zugestellt.

Gesetzesanwendung auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Kosovo und Metohija

Artikel 65

Die Anwendung dieses Gesetzes auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Kosovo und Metohija wird nach Beendigung des Funktionierens der internationalen Verwaltung, die im Einklang mit der Resolution Nr. 1244 des Sicherheitsrats der UN begründet wurde, geregelt.

Ende der Gültigkeit der Vorschrift eines anderen Gesetzes

Artikel 66

Am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes hört Artikel 8 des Gesetzes über die Anmeldung und Erfassung des enteigneten Vermögens (Amtsblatt der RS, Nr 45/05) auf, zu gelten.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 67

Dieses Gesetz tritt am achten Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt der Republik Serbien“ in Kraft.